
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum B-Plan „Stäfflensäcker“ in Widdern - Unterkessach



0.	INHALTSVERZEICHNIS	
1.	EINLEITUNG	3
2.	ARTENSCHUTZRECHT	5
3.	BEGUTACHTUNG DES PLANGEBIETS	6
3.1	Vorgehensweise	6
3.2	Ausschluß nicht relevanter Artengruppen	6
3.3	Brutvögel	6
3.4	Fledermäuse	6
4.	PRÜFUNG DES ARTENSCHUTZES (§ 44 BNATSCHG), VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	7
5.	FAZIT	7

1. Einleitung

Die Stadt Widdern plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Stäflensäcker“ im Verfahren nach §13b BauGB.

Zum Bebauungsplan ist auch eine Abhandlung des Europäischen Artenschutzrechtes notwendig.

Abbildung 1 zeigt die Lage im Raum.

Abb. 1:

Geltungsbereich „Stäflensäcker“ (Daten- und Kartendienst der LUBW, ohne Maßstab)



Bei dem ca. 2,5 ha großen Plangebiet handelt es sich um eine Fläche, die momentan als Acker, genutzt wird.

Gehölze sind im Plangebiet selbst keine vorhanden.

Es fehlen auch artenschutzrechtlich relevante Kleinstrukturen.

Das Plangebiet grenzt im Osten an bestehende Wohnbebauung an, im Westen und Norden an weitere Acker- bzw. Grünlandflächen.

Im Süden schließen sich Gehölzbestände (Gärten, Streuobst etc.) an.

Naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind von der Planung nicht betroffen.

Abb. 2:
Blick über das Plangebiet von Nordosten



2. Artenschutzrecht

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

§ 44 Abs.1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 folgende Bestimmungen:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

3. Begutachtung des Plangebiets

3.1 Vorgehensweise

Das Plangebiet wurde am 17.12.2019 vormittags begangen.

3.2 Ausschluß nicht relevanter Artengruppen

Artengruppen die in irgendeiner Form (Lebensraum, Laichgewässer etc.) auf stehendes oder fließendes Wasser angewiesen sind wie bspw. Amphibien, Libellen, Muscheln, Fische, Krebse finden keine geeigneten Lebensbedingungen.

Dasselbe gilt für Artengruppen, die auf Extremstandorte wie trockenes oder feuchtes bzw. artenreiches Grünland angewiesen sind. Artenschutzrelevante Tagfalter, Heuschrecken oder Wildbienen konnten ebenfalls mangels geeigneter Standortverhältnisse ausgeschlossen werden.

Für Reptilien fehlen in der Ackerflur die typischen, für diese Artengruppe notwendigen Kleinstrukturen und Übergangsbereiche zwischen unterschiedlichen Nutzungsformen.

Artenschutzrechtlich relevante Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3.3 Brutvögel

Mehrjährig nutzbare Vogelnester oder Horste wurden mangels geeigneter Strukturen (Gebäude, Bäume) im Plangebiet nicht festgestellt.

Die freien Ackerflächen des Plangebiets sowie die nördlich und westlich angrenzenden Acker- und Grünlandflächen sind aufgrund der Topografie nur eingeschränkt für Bodenbrüter wie Feldlerche und Wiesenschafstelze geeignet. Es handelt sich nicht um offene, hindernisfreie Lagen, wie sie von Bodenbrütern i.d.R. bevorzugt werden.

Dies gilt besonders für das Plangebiet, wo zum einen aufgrund der Kulissenwirkung der vorhandenen Bebauung im Osten und der Horizonteinengung durch das deutlich nach Norden ansteigende Gelände von einer Beeinträchtigung als Bruthabitat auszugehen ist, da die angeführten Bodenbrüter in der Regel zu vertikalen Hindernisstrukturen wie hier zu Bebauung einen Abstand von ca. 100 - 130 m einhalten.

Ein Brutvorkommen von Bodenbrütern kann aus diesen Gründen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

3.4 Fledermäuse

Mangels geeigneter Höhlungen sind keine Winterquartiere oder Wochenstuben für Fledermäuse im Plangebiet selbst vorhanden.

In der näheren Umgebung finden sich potentielle Quartiere für Fledermäuse in den Gehölzen der Gärten und Streuobstwiesen im Süden oder in Ritzen und Spalten der angrenzenden Gebäude oder Bäume.

In diese wird aber durch die Planung nicht eingegriffen

Eine Funktion als potentiell Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen. Diese ist angesichts der Umgebungsnutzung jedoch keines Falls essentiell.

4. Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff.1 BNatSchG** („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Das Plangebiet ist als Brutthabitat für Bodenbrüter wie bspw. Feldlerche und Wiesenschafstelze kaum geeignet.

Mit dem Eintreten des Verbotstatbestands muß nicht gerechnet werden.

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG** („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Mehrjährig nutzbare Nist- und Ruhestätten von Tieren sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Daher ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands rechnen.

§ 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Störungen artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

5. Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung kann eine potentiell erhebliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen weitgehend ausgeschlossen werden.

Vertiefte Untersuchungen und/oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.